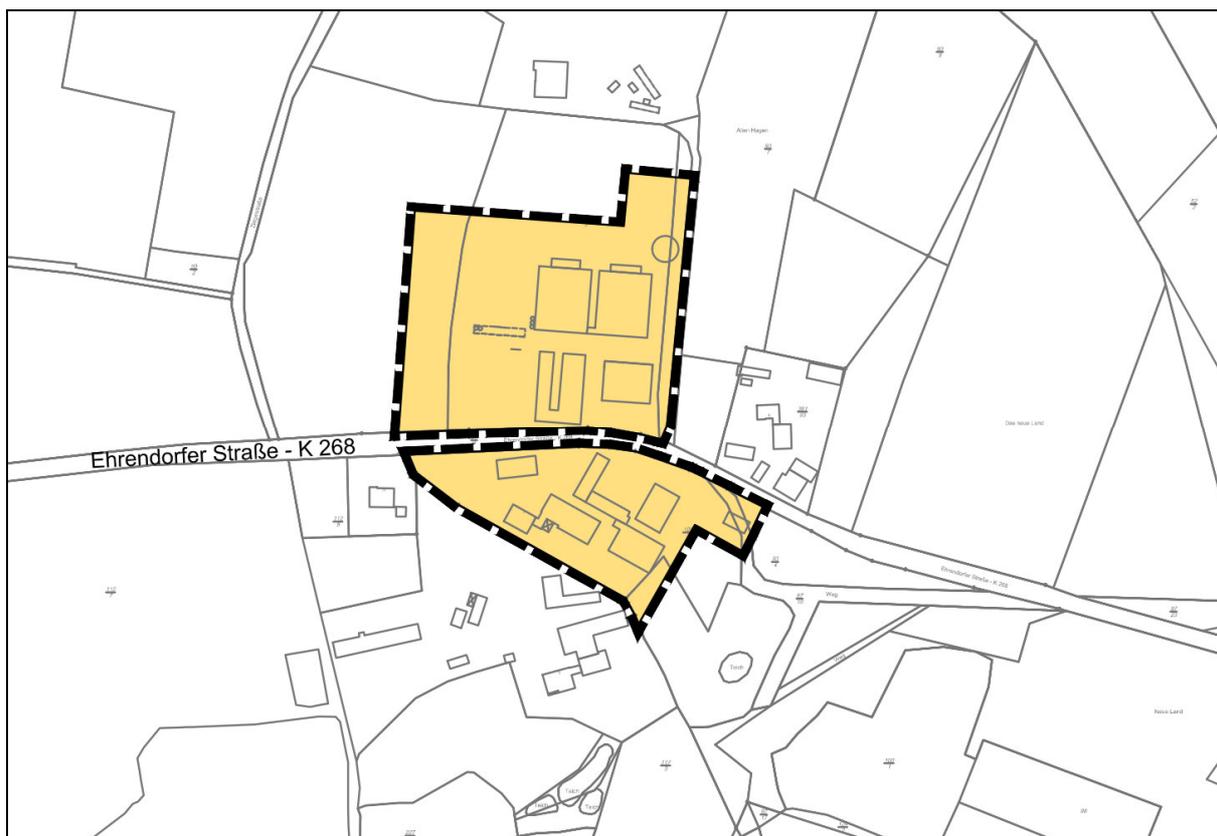




73. Flächennutzungsplanänderung

Begründung



Bearbeitung durch

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



INHALTSVERZEICHNIS

**Teil I:
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

1.	EINLEITUNG.....	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Geltungsbereich der Planung	5
1.4	Beschreibung des Änderungsbereiches	5
1.5	Planungsrahmenbedingungen	6
2.0	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG.....	6
3.0	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND	
	ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	7
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	7
3.1.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	7
3.1.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	7
3.1.3	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	7
3.1.4	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	7
3.2	Relevante Abwägungsbelange	8
3.2.1	Belange der Raumordnung.....	8
3.2.2	Belange des Verkehrs	8
3.2.3	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	9
3.2.3.1	Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr	9
3.2.3.2	Geruchsimmissionen.....	9
3.2.3.3	Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition	10
3.2.4	Biotopschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung.....	11
3.2.5	Belange der Wasserwirtschaft	12
3.2.6	Belange der Ver- und Entsorgung	12
3.2.6.1	Löschwasserversorgung	12
3.2.6.2	Abfallentsorgung	12
3.2.7	Altlasten.....	12
4.0	INHALTE DER DARSTELLUNGEN	12
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN	12
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	12
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	13
1.	EINLEITUNG.....	14
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	14
1.2	Ziele des Umweltschutzes	14
1.2.1	Ziele des Biotopschutzes	14
1.2.2	Ziele des Artenschutzes	14
1.2.3	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	15
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	16
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	16
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	18
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	18
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19

3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	19
3.1	Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	19
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20
Anhang: Lageübersicht der außergebietlichen Kompensationsflächen		21

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass / Planungserfordernis

Der bisher nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB genehmigte Tierhaltungsbetrieb Ehrenborg, Ehrendorfer Straße 7 im Ortsteile Ehrendorf, beabsichtigt eine betriebliche Erweiterung durchzuführen. Die Stadt Lohne hat die Absicht, durch einen im Parallelverfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Standortsicherung des Tierhaltungsbetriebes zu schaffen und durch die hier vorliegende 73. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorzubereiten.

Nach Ansicht der Stadt Lohne liegen hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes vor. Diese sind insbesondere in der Umstellung des genehmigten Schweinestalles in einen Stall zur Rinderhaltung und der damit verbundenen auch langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes begründet. Da die Schweinehaltung derzeit wirtschaftlich mit großen Risiken verbunden ist, besteht eine Tendenz, Rinderhaltung zur wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe zu nutzen. Da mit der Planung auch keine Verschlechterung, sondern sogar eine leichte Verbesserung der Geruchsmissionssituation verbunden ist, steht die Stadt Lohne der Planung positiv gegenüber.

Die vorliegende Planung betrifft zudem einen ortsansässigen Betrieb und es ist von einer dauerhaften Bewirtschaftung auszugehen, die Änderung / Erweiterung erfolgt am Standort selber.

Konflikte mit städtebaulichen Entwicklungsabsichten sind nicht erkennbar, die vorhandene Viehdichte wird mit der Planung nicht negativ verändert, der Standort wird bzgl. Ammoniak, Geruch und Staub nicht verschlechtert, sogar geringfügig verbessert. Insofern ist festzustellen, dass die Kriterien zur Aufstellung der Bauleitplanung erfüllt sind.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 73. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der jeweils zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich im südlichen Stadtgebiet westlich der Siedlung Ehrendorf und umfasst die Hof- und Betriebsfläche des Tierhaltungsbetriebes Ehrenborg und damit Teile der Flurstücke 89/3 und 109/5 der Flur 42, Gemarkung Lohne. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt westlich der Siedlung Ehrendorf beidseitig (nördlich und südlich) der Kreisstraße K 268 („Ehrendorfer Straße“). Die ursprüngliche Hofstelle des Betriebes mit

Wohnhaus, Stallanlagen und Gebäuden für Gerät liegt südlich der Ehrendorfer Straße, während sich nördlich überwiegend neuere Stallanlagen (überwiegend mit Abluftfilter) mit Futtersilos, Silageflächen, ein Güllerundbehälter und eine Maschinenhalle befinden.

Grundlage der hier vorliegenden 73. Flächennutzungsplanänderung ist der politische Wille der Stadt Lohne, die Erweiterung des Tierhaltungsbetriebes planungsrechtlich vorzubereiten.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

○ Landesraumordnungsprogramm 2008

Im Landesraumordnungsprogramm finden sich keine Ausweisungen für den Änderungsbe- reich des Flächennutzungsplanes.

○ Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die 73. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für die Land- wirtschaft dargestellt.

○ Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich besteht momentan kein Bebauungsplan. Das Plangebiet liegt somit im Außenbereich der Stadt Lohne. Die bestehenden Anlagen und Stallgebäude wur- den auf Grundlage von Baugenehmigungen und Genehmigung gemäß Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) errichtet. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Be- bauungsplan Nr. IV befindet sich jedoch im Parallelverfahren zu dieser 73. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.0 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Lohne verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht, zur Förderung der örtli- chen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen, einen ortsansässigen Tierhaltungsbetrieb im Außenbereich (Fa. Clemens Ehrenborg KG) in seinem Bestand zu sichern und weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Da die Hofstelle zukünftig nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulässig ist, bedarf es der Bauleit- planung in Form der hier vorliegenden 73. Flächennutzungsplanänderung sowie des im Pa- rallelverfahren befindlichen Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. IV.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig,

- *es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer bauli- chen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vor- prüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltver- träglichkeitsprüfung unterliegt,*
- *wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs die- jenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.*

Das Vorhaben erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Ku- mulation aller im Geltungsbereich vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen. Als

Rechtswirkung aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergibt sich, dass das Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig ist und eine Bauleitplanung erforderlich ist. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens wird die 73. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt und eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt.

Aktuell plant der ansässige Tierhaltungsbetrieb die Errichtung eines Bullenmaststalls mit 247 Mastplätzen, eine Strohlagerhalle und die Erweiterung der Silagefläche; dieses Vorhaben ersetzt einen bereits genehmigten, bisher nicht errichteten Schweinemaststall.

3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen wurden in diesem Beteiligungsschritt nicht vorgebracht.

3.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Vechta forderte in diesem Verfahrensschritt eine tiefergehende Begründung des Planungserfordernisses und regte die Darstellung von Sonderbauflächen anstelle von sonstigen Sondergebieten an. Beidem wurde gefolgt. Im Übrigen ergingen Hinweise zur Erschließungsplanung.

3.1.3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen wurden in diesem Beteiligungsschritt nicht vorgebracht.

3.1.4 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Landkreis Vechta forderte in diesem Verfahrensschritt eine Begründung der Einbeziehung der Hofstelle südlich der Ehrendorfer Straße in den Geltungsbereich und Ausführungen zur Konfliktbewältigung hinsichtlich der Stickstoffdeposition bzgl. der nördlich gelegenen Waldflächen. Darüber hinaus wird auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet Nr. 32 und den vorliegenden Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung hingewiesen.

Die Einbeziehung ist auf Grund des als Ganzen nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Betriebes aus Sicht der Stadt Lohne erforderlich. Durch die Erweiterung des Betriebes ist dieser zukünftig nicht mehr im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB zulässig. Es handelt sich um einen Betrieb, dessen Vorhaben aufgrund der geplanten Tierplatz-

zahlen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. In diesem sind nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB auch diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen und als kumulierende Vorhaben (in einem engen Zusammenhang) zu betrachten, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Anlagen verbunden sind. Nach § 3 (2) Nr. 2 UVPG sind sie auch dann kumulativ zu betrachten, wenn sie in die Belange von Natur und Landschaft eingreifen und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Die Bauflächen des Betriebes liegen zwar nicht auf einem Grundstück, sie sind durch eine Straße getrennt, sie verfügen jedoch bzgl. der Ver- und Entsorgung über gemeinsame Einrichtungen. Aus diesem Grunde werden auch die südlich der Ehrendorfer Straße 7 befindlichen Betriebsgrundstücke mit in die Planung aufgenommen.

Der Konfliktbewältigung ist bereits insofern entsprochen, als dass mit der Planung des Bullenmaststalls (252 Plätze) im Vergleich zu den bereits genehmigten Stallanlagen für die Schweinehaltung (1.600 Mastschweineplätze) eine Verbesserung der Immissionssituation verbunden ist. Dies betrifft die Geruchssituation wie die Ammoniak- und Stickstoffdeposition. Damit wird zwar der Bagatellschwellwert bzgl. Stickstoff immer noch überschritten, aber immer noch geringer als beim bereits genehmigten Schweinestall. Die Situation wird durch die Planung nicht verschlechtert, sondern verbessert. Die Begründung zum Bauleitplan wird um diese Aussagen ergänzt.

Der Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung ist mit Verordnung vom 7.4.2016 geändert worden, so dass der Änderungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Die zu prüfenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 1.5 dieser Begründung dargelegt worden. Auf das entsprechende Kapitel wird daher an dieser Stelle verwiesen. Die Darstellung des Plangebietes im nicht mehr wirksamen RROP als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Rohstoffgewinnung, Erholung, Natur und Landschaft sowie die Landwirtschaft steht der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Dadurch, dass die Neubauten im engen räumlichen Zusammenhang der Bestandgebäude errichtet, die bestehende Eingrünung erweitert wird und ein im Vergleich mit den gesamten Darstellungen kleinflächiger und – mit Ausnahme des Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft – randlicher Teil genutzt wird, ist ein konfliktfreies Nebeneinander des Vorhabens und der früheren Ziele des RROP gegeben. Danach bestehen keine der hier vorliegenden 73. Flächennutzungsplanänderung entgegenstehenden Belange.

3.2.2 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich wird über bestehende Zufahrten an die Ehrendorfer Straße (K 268) an das Straßennetz angeschlossen. Änderungen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrs weiterhin gegeben sein wird.

Die ÖPNV-Verbindung erfolgt über die Haltestelle „Ehrendorf (Lohne) Hürkamp“, die sich direkt zwischen den beiden Hofstellen befindet. Hier verkehrt die Buslinie 664.

3.2.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.2.3.1 Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr

Hinsichtlich der anlagenbezogenen Verkehre, die bereits heute insbesondere durch Ein- und Ausstallung, Futtermitteltransporte, Mais für Silage, Gülleabfuhr und Feldbestellung vorhanden sind, sind – auch bezogen auf den betriebsinternen Verkehr zwischen den beidseitig der Ehrendorfer Straße gelegenen Betriebsflächen – keine Konflikte bekannt. Geringe Mehrverkehre sind durch die Erhöhung der Tierzahl gegenüber dem Bestand zwar zu erwarten, es ist jedoch von ähnlichen Verkehrsmengen auszugehen wie bisher.

3.2.3.2 Geruchsimmissionen

Für die Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Gerüche aus den vorhandenen und geplanten Tierställen liegen zwei Untersuchungen vor.

Im Rahmen der Siedlungserweiterung in Ehrendorf nördlich des Lindenweges wurde durch den Landkreis Vechta eine Ausbreitungsberechnung für alle Tierhaltungsanlagen westliche der Siedlung Ehrendorf erstellt (28.5.2009), mit dem Ergebnis, dass am westlichen Rand der Siedlung Ehrendorf eine Geruchshäufigkeit von 10 % der Jahresstunden vorhanden ist und damit die immissionsschutzrechtliche Anforderung der GIRL für Allgemeine Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden eingehalten wird. Es ist davon auszugehen, dass der nach dieser Untersuchung genehmigte Schweinestall mit Filteranlage auf der Hofstelle Ehrenborg nicht zu einer Erhöhung geführt hat, da bei Filteranlagen nach 100 m Entfernung keine relevanten Gerüche mehr auftreten.

Für die Darlegung, welche Änderungen der Geruchsimmissionen sich beim Bau und Betrieb des Bullenmaststalls gegenüber dem genehmigten, bisher noch nicht errichteten Schweinestall (mit Abluftreinigung) ergeben, liegt eine Ausarbeitung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft, Oldenburg 28.10.2014, vor.

Danach wird der Siedlungsbereich Ehrendorf an seinem westlichen Rand durch den Betrieb Ehrenborg mit dem genehmigten Schweinestall mit einer Geruchshäufigkeit von 8 % der Jahresstunden belastet. Mit der Änderung des Vorhabens in einen Bullenmaststall verringert sich die Belastung um 0,2 %. Die Grenzwerte für Wohnnutzung liegen gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete bei 10 % der Jahresstunden. Dieser Wert wird weiterhin deutlich unterschritten.

Die westlich gelegene Außenbereichs-Wohnnutzung ist mit einer Geruchshäufigkeit von 16,0 – 17,8 % belastet, die sich um 0,3 – 0,4 % verringert. Das Wohnhaus des südlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes ist mit 9,5 % bereits deutlich geringer belastet. Hier verringern sich die Jahresstunden um 0,1 %. Für Wohnnutzungen im Außenbereich in einer dörflichen Umgebung liegt der Grenzwert der Überschreitung der Jahresstunden bei 20 %. Dieser Wert wird nach der Durchführung des Vorhabens deutlich unterschritten. Nach einem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster¹ vom 1. Juni 2015 kann der hier angenommene Grenzwert von 20 % der Jahresstunden in dörflichen Gebieten erhöht werden. Hiernach wären im Einzelfall „bei landwirtschaftlichen Gerüchen (aus Tierhaltungsanlagen) auch Werte bis zu 25 % zumutbar.“²

¹ 8. Senat OVG Münster, Urteil vom 1. Juni 2015, Aktenzeichen: 8 A 1760/13, 8 A 1487/14 und 8 A 1577/14 (I. Instanz: VG Düsseldorf 3 K 5158/12, 3 K 5877/11 und 3 K 356/13)

² http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/24_150601/index.php

Lediglich das Wohnhaus des Anwesens nordöstlich des Betriebes ist mit 40,7 % der Jahresstunden belastet. Auch zu dieser Problematik hat das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 1. Juni 2015³ geurteilt. Danach können in seltenen, ganz besonders gelagerten Fällen auch „Werte von über 25 % der Jahresgeruchsstunden noch zumutbar sein; dies könne dann der Fall sein, wenn das neue Vorhaben – z. B. durch Ersetzung eines alten Stalls – zu einer Verbesserung der Gesamtgeruchsbelastung führe“ und die betroffenen (ehemaligen) Landwirte innerhalb der Vergangenheit selbst in erheblichen Maße zur aktuellen Geruchsbelastung beigetragen haben.⁴

Beim hier planungsrechtlich vorzubereitenden Vorhaben kann von einem solchen Fall ausgegangen werden. Da die Umgebung von einer Häufung von tierhaltenden Betrieben geprägt ist und die im betroffenen Wohnhaus lebenden, noch aktiven Landwirte in der Vergangenheit selbst in erheblichem Maß zur aktuellen Geruchsbelastung beitragen und weiterhin beitragen, kann davon ausgegangen werden, dass Werte von über 25 % der Jahresstunden zumutbar sind. Durch die Errichtung eines Mastbullenstalles, statt eines genehmigten Schweinemaststalles mit zertifizierter Abluftreinigungsanlage reduziert sich die Immission an der in Rede stehenden Nutzung durch die hier planungsrechtlich vorzubereitende Planung um 0,3 % der Jahresstunden.

Insofern kommt die Stadt Lohne zu dem Ergebnis, dass die 73. Flächennutzungsplanänderung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht umsetzbar ist.

3.2.3.3 Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition

Für die Darlegung, welche Änderungen der Ammoniakimmissionen sich durch den Bau und Betrieb des Bullenmaststalls gegenüber dem genehmigten, bisher noch nicht errichteten Schweinemaststall (mit Abluftreinigung) ergeben, liegt eine Ausarbeitung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft, Oldenburg 28.10.2014, vor.

Danach reduzieren sich die Ammoniakkonzentration und die Stickstoffdeposition an den nächsten Waldflächen östlich und nordwestlich der Betriebsstätte ebenfalls.

Die Ammoniakkonzentration aus dem Betrieb Ehrenborg liegt mit dem genehmigten Schweinestall an der jeweils nächsten Waldfläche bei 5,9 µg/m³ bzw. 9,1 µg/m³ und damit über der Irrelevanzschwelle von 3 µg/m³. Mit Änderung der Tierhaltung auf Bullenmast reduziert sich die Ammoniakkonzentration um 0,7 µg/m³ bzw. 0,1 µg/m³.

Die Stickstoffdeposition aus dem Betrieb Ehrenborg liegt mit dem genehmigten Schweinestall an der jeweils nächsten Waldfläche bei 28,11 kg/(ha*a) bzw. 44,90 kg/(ha*a) und damit über der Bagatellschwelle von 5 kg/(ha*a). Mit Änderung der Tierhaltung auf Bullenmast reduziert sich die Stickstoffdeposition um 3,080 kg/(ha*a) bzw. 0,410 kg/(ha*a).

Bei der Gesamtbelastung Staub wird der Irrelevanzwert von 1,2 µg/m³ an den umliegenden Außenbereichs-Wohnhäusern nicht überschritten.

In allen genannten Parametern ergibt sich gegenüber dem genehmigten Bestand eine Verbesserung.

Der Konfliktbewältigung ist entsprochen, als dass mit der Planung des Bullenmaststalls (252 Plätze) im Vergleich zu den bereits genehmigten Stallanlagen für die Schweinehaltung

³ 8. Senat OVG Münster, Urteil vom 1. Juni 2015, Aktenzeichen: 8 A 1760/13, 8 A 1487/14 und 8 A 1577/14 (I. Instanz: VG Düsseldorf 3 K 5158/12, 3 K 5877/11 und 3 K 356/13)

⁴ http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/24_150601/index.php

(1.600 Mastschweineplätze) eine Verbesserung der Immissionssituation verbunden ist. Dies betrifft die Geruchssituation wie die Ammoniak- und Stickstoffdeposition. Damit wird zwar der Bagatellschwellwert bzgl. Stickstoff immer noch überschritten, aber immer noch geringer als beim bereits genehmigten Schweinestall. Die Situation wird durch die Planung nicht verschlechtert, sondern verbessert.

3.2.4 Biotopschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung

- Biotopschutz

Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Diepholzer Moor“ sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt ca. 5 km nordwestlich des Plangebietes. Eine Erhöhung von Ammoniak- und Gesamt-Stickstoff-Emissionen ist nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist mit Verordnung vom 7.4.2016 zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes VEC-32 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ nicht mehr in diesem Landschaftsschutzgebiet gelegen.

- Artenschutz

Artenschutzbelange sind nicht betroffen, da Arbeiten zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen sind.

Werden die entsprechenden Maßnahmen während der Brutphase erforderlich, erfolgt zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eine vorherige vogelkundliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches durch eine sachkundige Person und, soweit erforderlich, ein baubegleitendes Monitoring.

- Eingriffsregelung

Im Bestand sind im nördlichen Änderungsbereich Stallgebäude, eine Maschinenhalle, Siloplatzen und ein Rundsilos sowie gepflasterte Hofflächen vorhanden. Das bereits genutzte Gelände ist weitgehend versiegelt. Im Norden und Westen sind Gehölzanzpflanzungen vorhanden. Westlich liegt Ackerfläche. Das südliche Plangebiet umfasst die alte Hofstelle mit Wohnhaus, Ställen, gepflasterten Hofflächen sowie hofnahem Grünland und Hofgehölzen, die im östlichen Teilbereich der Änderung als Laubwald ausgebildet sind. Dieser setzt sich nach Osten hin fort.

Die sich im Parallelverfahren befindliche Planung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. IV sieht die Errichtung eines Bullenmaststalles und eines Strohlagers westlich der bestehenden Stallanlagen vor. Hierfür wird auf die Realisierung des genehmigten Schweinemaststalles verzichtet. Als erhebliche Beeinträchtigung wird die Neuversiegelung von Grundflächen und damit der Verlust sämtlicher Bodenfunktionen eingestellt. Hinsichtlich der Immissionslage ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand.

Zum Ausgleich sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV großflächige randliche Anpflanzungen vorgesehen. Diese führen auch zu einer Einbindung in die Landschaft. Mit den Pflanzmaßnahmen in Verbindung mit den aus früheren Genehmigungen stammenden Maßnahmen (Anpflanzungen, Aufforstung, Verbesserung eines Kleingewässers) wird ein vollständiger Ausgleich erreicht.

3.2.5 Belange der Wasserwirtschaft

Das Niederschlagswasser auf den bestehenden Betriebsflächen wird in den randlichen Grünflächen und den nicht versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände, wie die bisherigen Genehmigungen/Erlaubnisse dieses vorgesehen haben, versickert. Das Niederschlagswasser von den neuen Betriebsflächen mit dem neuen Mastbullenstall und der Strohlagerhalle wird in dem westlichen randlichen Pflanzsteifen über eine Versickerungsmulde versickert. Der Nachweis der schadlosen Oberflächenentwässerung erfolgt auf Ebene der Baugenehmigung.

3.2.6 Belange der Ver- und Entsorgung

3.2.6.1 Löschwasserversorgung

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung für den bestehenden Betrieb ist vorhanden. Hieran soll ebenfalls die bauliche Erweiterung angeschlossen werden. Die Löschwasserbereitstellung soll durch umliegende offene Gewässer gewährleistet werden. Eventuell notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Vechta abzustimmen.

3.2.6.2 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.7 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>), letzter Zugriff am 9. Juni 2015, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Geltungsbereiches.

4.0 INHALTE DER DARSTELLUNGEN

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen Zielsetzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltungsanlagen dargestellt.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	3,66 ha
Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Tierhaltung	3,66 ha

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	26.09.2015 – 09.11.2015
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	12.01.2016
Ortsübliche Bekanntmachung	13.02.2016
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	22.02.2016 – 24.03.2016
Feststellungsbeschluss durch den Rat	22.06.2016

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Lohne, den 22.06.2017

L. S.

gez. Gerdesmeyer

Gerdesmeyer

Teil II: Umweltbericht

1. EINLEITUNG

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Lohne ändert den Flächennutzungsplan, um das Vorhaben des Landwirtes Clemens Ehrenborg planungsrechtlich vorzubereiten.

Ziel des sich im Parallelverfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verringerung der Kapazitäten in der Schweinemast zugunsten einer Erhöhung der Kapazitäten für die Bullenmast. Hierfür soll die Genehmigung für einen noch nicht errichteten Schweinemaststall mit 1.600 Plätzen aufgegeben werden, anstatt dessen werden ein Bullenmaststall mit 247 Plätzen und eine Strohlagerhalle sowie die Erweiterung der Silagefläche geplant.

Die übrigen Gebäude und Anlagen des Betriebsstandortes auf den Flurstücken 89/3 und 109/5 der Flur 42, Gemarkung Lohne, sollen in ihrem genehmigten Bestand bestehen bleiben und nicht verändert werden.

Folgende Darstellungen werden getroffen:

Gesamt	3,66 ha
Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Tierhaltung	3,66 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele des Biotopschutzes

Südöstlich des Änderungsbereiches liegt in einer Entfernung von ca. 4,5 km das FFH-Gebiet Diepholzer Moor. Es wird davon ausgegangen, dass die Emissionen nicht erhöht werden und somit keine nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet ausgegangen.

1.2.2 Ziele des Artenschutzes

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant.⁵

Der Stallneubau ist westlich angrenzend an vorhandene Stallbauten vorgesehen. Westlich davon liegen offene und ungegliederte Acker- und Grünlandflächen. Sie weisen ein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vogelarten des Offenlandes auf. Die nordwestliche Anpflanzung um bestehende Stallgebäude bleibt bestehen. Hier besteht ein Potential für gehölzbrütende Vogelarten. Von einer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse wird aufgrund des geringen Alters nicht ausgegangen.

⁵ Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten, Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten, Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten; Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, Einschränkungen der Verbote.

Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, werden ggf. erforderliche kleinflächige Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutphase der Vögel durchgeführt. Werden die entsprechenden Maßnahmen während der Brutphase erforderlich, erfolgt zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eine vorherige vogelkundliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches durch eine sachkundige Person und, soweit erforderlich, ein baubegleitendes Monitoring. Die Untersuchung wird in diesem Fall vor der Baufeldfreimachung durchgeführt, das Ergebnis dokumentiert und der Behörde vorgelegt.⁶

Da das westlich angrenzende Ackerland ein Potential für Vogelarten des Offenlandes hat, sollten Arbeiten zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit (15.3. bis 15.07) durchgeführt werden.

1.2.3 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Relevante Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie 3. der Erholungswert von Natur und Landschaft, <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p>	<p>Die Ziele werden berücksichtigt. Die Planung führt zu einer Neuversiegelung von Grundflächen. Der Ausgleich ist in Form von im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV festgesetzten Anpflanzungen vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben nicht.</p>

⁶ Erläuterungsbericht zum Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplan für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff gemäß §§ 13, 14, 15 BNatSchG, 01.06.2015

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Die Ziele werden berücksichtigt. Die Planung führt zu einer Neuversiegelung von Grundflächen. Der Ausgleich ist in Form von im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV festgesetzten Anpflanzungen vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben nicht.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.	Die Ziele werden berücksichtigt. Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen sowie das unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Flächen werden auf dem Grundstück versickert.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind sowohl von Ammoniakemissionen als auch von Gesamtstickstoffdeposition betroffen. Die zu berücksichtigende Wohnbebauung ist nicht von Staubemissionen betroffen. Die Geruchssituation wird durch die Planung (gegenüber den bereits genehmigten Stallbauten) verbessert.
Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan	
Im Zielkonzept des Landkreises Vechta ist der Bereich zur „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften bzw. besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild u/o die abiotischen Schutzgüter“ ausgewiesen.	Die Planung berücksichtigt dieses Ziel. Die Neuversiegelung von Grundflächen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV festgesetzten Anpflanzungen ausgeglichen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Bestandsbeschreibung der Biotoptypen wird in diesem Verfahrensstand nach den Bauantragsunterlagen und dem Luftbild beurteilt.

Im Bestand sind im nördlichen Änderungsbereich (Hofstelle 2) Stallgebäude, eine Maschinenhalle, Siloplaten und ein Rundsilos sowie gepflasterte Hofflächen vorhanden. Das Betriebsgelände ist weitgehend versiegelt. Im Norden und Westen sind Gehölzanzpflanzungen vorhanden. Westlich schließt sich Acker an.

Der südliche Änderungsbereich (Hofstelle 1) umfasst die alte Hofstelle mit Wohnhaus, Ställen, gepflasterten Hofflächen sowie hofnahem Grünland und Hofgehölzen, die im östlichen Plangebiet als Laubwald ausgebildet sind. Dieser setzt sich nach Osten hin fort. Nördlich des Änderungsbereiches sind weitere Waldflächen.

Bewertung im Landschaftsrahmenplan: mittlere Bedeutung für Arten- und Biotopschutz

❑ **Boden**

Als Naturboden ist im Änderungsbereich ein Podsol vorhanden. Dieser ist auf dem Betriebsgelände durch die Baumaßnahmen bereits stark überformt und überwiegend versiegelt.

❑ **Wasser**

Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen sowie das unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Flächen werden auf dem Grundstück versickert. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Südlich des südlichen Teilbereichs verläuft ein Graben.

❑ **Klima, Luft**

Der bebaute Bereich stellt aufgrund des Versiegelungsgrades eine kleinklimatische Extremfläche dar. Die umgebenden Gehölze weisen Klimafunktionen für die Frischluft- oder Kaltluftentstehung auf und wirken als Windbremse und Staubfilter. Es liegen die regionstypischen Vorbelastungen vor.

❑ **Landschaft**

Der Änderungsbereich liegt im ländlichen Raum, westlich der Siedlungslage Ehrendorf. Nordöstlich ist ein größeres Waldgebiet vorhanden, im Nordwesten liegt offene Ackerlandschaft. Die Landschaft im Süden ist gegliedert. Die (Wall-)Hecken, Hofgehölze und Wälder wirken als landschaftsprägende Elemente. In der Umgebung sind weitere Höfe bzw. Stallanlagen vorhanden.

❑ **Mensch**

➤ **Gesundheit**

Die Ergebnisse des Gutachtens zu Geruchs- und Staubemissionen werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.

➤ **Erholung**

Eine Relevanz des Änderungsbereiches für die Erholungsnutzung besteht nicht.

❑ **Kultur und Sachgüter**

Kulturgüter sind weder im Geltungsbereich noch angrenzend bekannt. Unter Sachgüter wird das Betriebsgelände gefasst.

□ Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insofern, als die naturräumlichen Gegebenheiten, also die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Grundlagen für die Qualität als Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden. Weiterhin hatten oder haben sie Einfluss auf die historische Nutzung, die als Landschaft prägt, und auf die aktuelle Nutzbarkeit, ablesbar an Wohngebäuden, Gewerbebetrieben oder landwirtschaftlicher Nutzung, also dem heutigen Wirtschaftsraum.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Aussagen hierzu werden im weiteren Verfahren getroffen.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Hinblick auf die Immissionslage (Schutzgut Mensch) tritt durch die Aufgabe der – bereits genehmigten – Schweinehaltung und den Ersatz durch die – geplante – Bullenmast eine Verbesserung an den betroffenen Immissionspunkten ein⁷. Dies betrifft sowohl die Ammoniak- und Gesamt-Stickstoffimmissionen als auch Geruch- und Staubimmissionen.

Gemäß den Angaben des Bauantrags werden Stallanlagen und ein Rundsilos auf aktuell als Acker genutzten Flächen neu errichtet. Hiermit ist eine Neuversiegelung von Grundflächen verbunden. Der Verlust sämtlicher Bodenfunktionen ist als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu beurteilen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden nicht prognostiziert.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die vorhandenen Gehölze (Altbestand im südlichen Geltungsbereich, Neuanpflanzungen aus Genehmigungsaufgaben für frühere Bauvorhaben) sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV als dauerhaft zu erhalten festgesetzt und sind bei Abgang artgleich in der festgesetzten Fläche zu ersetzen. Außerhalb des Änderungsbereiches liegt eine Aufforstungsfläche, die noch zu realisieren ist.

Als Ausgleichsmaßnahme ist im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV, der sich im Parallelverfahren befindet, auf dem Betriebsgelände eine großflächige randliche Eingrünung festgesetzt. Sie entwickelt Lebensraumfunktion für gehölzgebundene Tier- und Pflanzenarten, fördert die Bodenfunktionen, den Wasserhaushalt und das Kleinklima. Weiterhin ist eine landschaftsgerechte Einbindung der Bauvorhaben gegeben.

Die Bäume / Sträucher werden in einen Abstand von 1,50 m gepflanzt und reihenweise versetzt angeordnet.

Zum weiteren Ausgleich sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV, der sich im Parallelverfahren befindet, Maßnahmen an einem Kleingewässer auf der Hofstelle (außerhalb des Plangebietes) vorgesehen. Die Fläche wird zurzeit konventionell als Grünland genutzt. Bei dem Gewässer handelt es sich um ein geschütztes Biotop, das jedoch sanierungsbedürftig ist. Es ist vorgesehen, einen Amphibienlebensraum zu entwickeln. Dabei stellt das Gewässer das Laichhabitat dar, die umgebenden Grünlandflächen werden als

⁷ Fachgutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.10.2014

Sommerlebensraum entwickelt und die umgebenden Waldflächen können für die Überwinterung genutzt werden.

Dazu wird zum Einen das verschlammte Gewässer nach der Mahd in 2015 ausgebaggert und es werden die aufgewachsenen Gehölze entnommen. Der Boden wird abgefahren. Der Teich wird über ein Rohr mit Wasser gespeist, welches über ein anderes Rohr im Teich wieder abläuft. Vor das Abflussrohr wird ein Bogen und weiteres Rohr gesetzt, so dass das einlaufende Wasser erst ab einen Wasserstand von ca. 0,5 m tiefe wieder abläuft. So ist eine ständige offene Wasserfläche garantiert.

Die neu aufwachsenden Gehölze insbesondere im Uferbereich werden in mehrjährigen Abstand wieder entfernt - insbesondere am Südufer, um eine besonnte Wasserfläche sicher zu stellen.

Auf der umgebenden Grünlandfläche wird die Nutzung aufgegeben. Es erfolgt keine Düngung mehr, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird eingestellt. In Abständen von 2-3 Jahren erfolgt im Herbst (ab September) eine Mahd oder eine Mulchung. Diese Pflegemaßnahme dient insbesondere der Unterdrückung des Gehölzaufwuchses. Die Abgrenzung zur extensiv genutzten Grünlandfläche wird durch eingeschlagene Zaunpfähle kenntlich gemacht.

Mit diesen Maßnahmen wird auf Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. IV, der sich im Parallelverfahren befindet, ein vollständiger Ausgleich erreicht.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die nachhaltige Sicherung des Tierhaltungsbetriebes sieht den Ausbau des zweiten Standbeines der Rindermast vor. Der neue Stallstandort nutzt einen bereits genehmigten Standort für die Erweiterung der Tierhaltung (genehmigt: Schweinestall) angrenzend an die vorhandene Tierhaltungsanlage und unter Nutzung von Teilen der vorhandenen Infrastruktur.

Die Alternative eines anderen neuen Stallstandortes abgesetzt von der Hofstelle in der freien Landschaft kommt nach den Zielsetzungen der Stadt Lohne im Sinne eines Freihaltens der freien Landschaft von weiteren Tierhaltungsanlagen nicht in Betracht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Bestandsbeschreibung wurde anhand der Anträge auf Baugenehmigung für Sonderbauten (Errichtung eines Mastbullenstalles und zwei Außensilos sowie Errichtung einer Strohlagerhalle)⁸ und des Luftbildes erstellt. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden dem Erläuterungsbericht zum Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplan zu den Bauantragsunterlagen entnommen.⁹

⁸ Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten im Baugenehmigungsverfahren (§ 64 NBauO): Gebäude 17: Errichtung eines Mastbullenstalles und zwei Außensilos bzw. Errichtung einer Strohlagerhalle, 10.04.2015

⁹ Erläuterungsbericht zum Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplan für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff gemäß §§ 13, 14, 15 BNatSchG, 01.06.2015

Die Aussagen hinsichtlich der Geruchemission wurden einer der Stadt Lohne vorliegenden Ausbreitungsberechnung des Landkreises Vechta und der Fachgutachtlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen entnommen.

Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lohne ändert den Flächennutzungsplan, um das Vorhaben des Landwirts Clemens Ehrenborg planungsrechtlich abzusichern. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung eines Bullenmaststalles und Nebenanlagen anstatt eines bereits genehmigten Schweinemaststalles. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,6 ha und liegt westlich der Siedlungslage Ehrendorf.

Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Diepholzer Moor“ sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt ca. 5 km nordwestlich des Plangebietes. Eine Erhöhung von Ammoniak- und Gesamt-Stickstoff-Emissionen ist nicht zu erwarten.

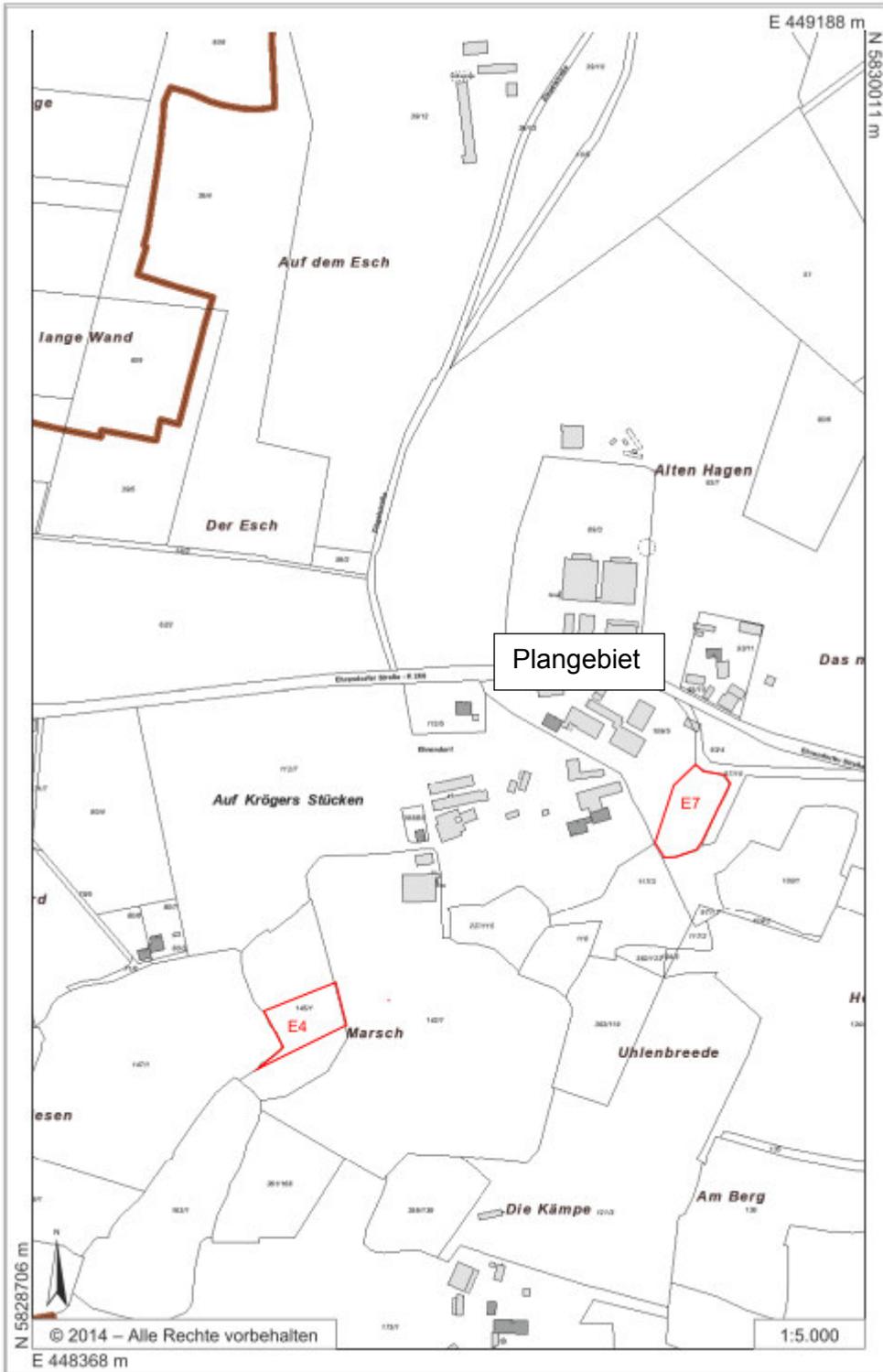
Artenschutzbelange sind nicht betroffen, da Arbeiten zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen sind.

Im Bestand sind im nördlichen Änderungsbereich Stallgebäude, eine Maschinenhalle, Siloplaten und ein Rundsilos sowie gepflasterte Hofflächen vorhanden. Das bereits genutzte Gelände ist weitgehend versiegelt. Im Norden und Westen sind Gehölzanpflanzungen vorhanden. Westlich liegt Ackerfläche. Der südliche Änderungsbereich umfasst die alte Hofstelle mit Wohnhaus, Ställen, gepflasterten Hofflächen sowie hofnahe Grünland und Hofgehölzen, die im östlichen Plangebiet als Laubwald ausgebildet sind. Dieser setzt sich nach Osten hin fort.

Die Planung sieht die Errichtung eines Bullenmaststalles und eines Strohlagers westlich der bestehenden Stallanlagen vor. Hierfür wird auf die Realisierung des genehmigten Schweinemaststalles verzichtet. Als erhebliche Beeinträchtigung wird die Neuversiegelung von Grundflächen und damit der Verlust sämtlicher Bodenfunktionen eingestellt. Hinsichtlich der Immissionslage ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand.

Zum Ausgleich sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV, der sich im Parallelverfahren befindet, großflächige randliche Anpflanzungen vorgesehen. Diese führen auch zu einer Einbindung in die Landschaft. Mit den Pflanzmaßnahmen in Verbindung mit den aus früheren Genehmigungen stammenden Maßnahmen (Anpflanzungen, Aufforstung, Verbesserung eines Kleingewässers) und den außergebietlichen Maßnahmen aus früheren Baugenehmigungen wird ein vollständiger Ausgleich erreicht.

**Anhang:
Lageübersicht der außergebietlichen Kompensationsflächen**



BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Abschrift dieser Begründung 11 Blätter (21 Seiten Begründung) stimmt mit der Urschrift überein.

Lohne, den 21.08.2017

STADT LOHNE
Bürgermeister

(Siegel)

im Auftrag